Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

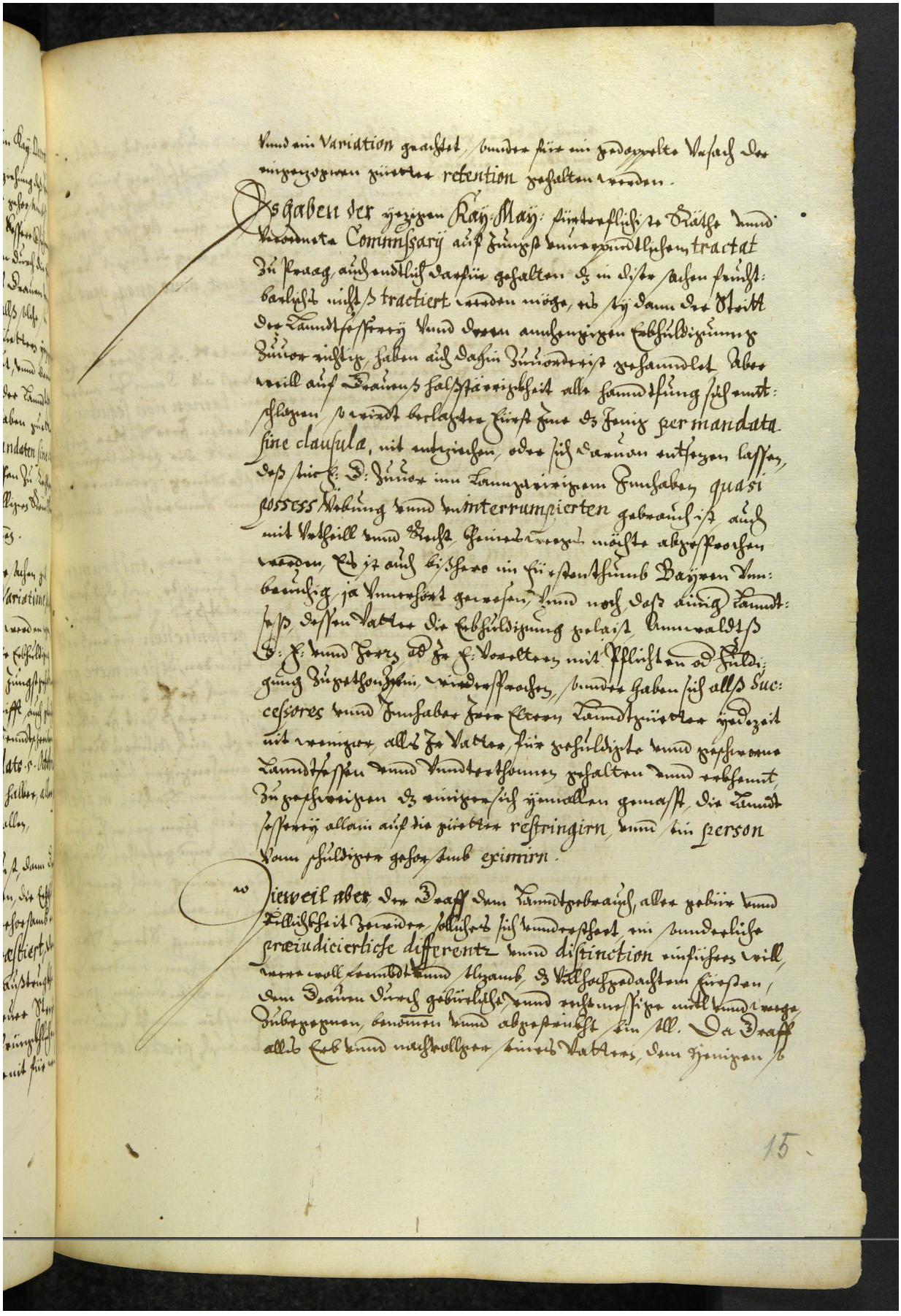

und an Variation gedachtet, bundes für ein gedoppelte Vrsach der eingezogenen fürstlen retention gehalten werden.

Es haben der jetzigen Kay: May: fürderlichs zu Prag und verordnete Commissarij auf jüngst beschehner handlung tractat zu Prag, endtlich darüber gehalten, es in dieser sachen freundtbarlichst nicht tractiert werden möge, ob sy dann der Obrist der Landtschafft Land denen angezogenen Erbhuldigung fürer richtig haben auf dasselb fürderist gehandlet, aber weill auf Beamus falschstarrigkeit alle handlung stillstehen, derwegen verlaßne fürst sine de facto per mandata sine clausula, mit ungnaden, oder sich dessen entsetzen lassen, das hie: D: fürer im Landtgerichten Innhaben quasi possess Nahmen und unterrumpierten gebrauch auch mit Volckh und Gelt, Feindtsnoth nächst abgeschlagen werden, Ob es auch bisshero im Fürstenthumb Bayern Vnbeschwerlich, ja Vnverhört gewesen, und noch das einig Landtgericht, dessen Vrsachen die Erbhuldigung gehalten Innerwaldts: E: F: und Herrn, ob sie F: Durchleuchten mit Pflichten oder Huldigung Vngehorsam, Vnderthanen, bundes haben sich alls Successores und Innhaber ihrer Ehren Landtgüetter jederzeit nit weniger, alls ihr Vrsachen, für gehuldigte und gehorsame Landtsassen und Vnderthonen gehalten und erkennt, Vrsachen es einigers sich hierauss gemasst, die Landtschafft allein auf die gütter restringirn, und die person dann schuldigen gehorsambs eximirn.

Dieweil aber der Draff den Landtgebrauch, alter gebür und billichkeit zuwider, sollches sich vnderstehet ein vnderschid praeiudicierliche differentz und distinction einzuführen will, were recht Landtbund thuenb, es Vrsachen daselbsten fürgeben, den Beamen durch gebürliche und rechtmessige mittl vnd wege Vrsachen, benommen und abgestrickht sein will. Da Draff alls Lieb und nachbarn, Vnser Vrsachen, dem jenigen

15.